

### Hauswirtschaftliche Sperre für Einstellung von Schülern

Schulassistentinnen und Schulassistenten unterliegen weiterhin dem Einstellungsstopp. Die Aussichten auf zusätzliche (neue) Stellen sind gleich null. Freiwerdende Stellen können allerdings wiederbesetzt werden. Dazu muss die Schule vorher einen Antrag auf Ausnahme vom Einstellungsstopp im Kultusministerium, Referat 12, stellen. Dann wird der Reformarbeitsmarkt (bezirkswweit) bzw. die Jobbörse (landesweit) abgesucht. Erst dann kann die Schule, teilweise analog dem Schulstellenverfahren, das Auswahlverfahren einleiten. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber können auf freigeordneten Stellen ohne Antrag eingestellt werden. Zuständig für die Umverteilung von Schulassistentinnen- und Schulassistentenstellen oder Teilstellen ist der Personalplaner bei der jeweiligen Abteilung der Landesschulbehörde. Über die Job-

börse können sich auch Landesbedienstete aus anderen Bereichen bewerben, die sich verändern möchten. Der Schulpersonalrat ist bei dem Verfahren zu beteiligen. Der Schulbezirkspersonalrat hat ein Teilnahmerecht an den Auswahlgesprächen.

### Studiengänge für Lehrämter des gehobenen Dienstes sollen erneut geändert werden

Die Landesregierung plant die Lehramtsstruktur im Bereich der Lehrämter im gehobenen Dienst erneut zu ändern. Das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen soll getrennt werden in das Lehramt an Grund und Hauptschulen sowie das Lehramt an Realschulen. Hierzu ist eine

# Aus Rechtsschutz- und Personalratsarbeit

Bitte ans „Schwarze Brett“ hängen

gew-nds.de/SHPR

Neufassung der Verordnung über gestufte Studiengänge für Lehrämter erforderlich, die zum Wintersemester 2007/2008 in Kraft treten soll. Zur Einführung der Bachelor- und Masterstudiengänge werden eine „Steuerungsgruppe Neufassung Verordnung für Lehrämter“ sowie eine Kommission „Berufswissenschaften“ und diverse „Fachkommissionen“ eingerichtet.

### Arbeit auf Abruf

Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Grundschulen haben durchweg Minijobs und fallen daher unter das Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (TzBfG). Dabei ist es unerheblich, ob es sich um befristete oder unbefristete Beschäftigungsverhältnisse handelt. In § 12 des TzBfG ist die Arbeit auf Abruf geregelt. Danach hat der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin die Arbeitsleistung für mindestens 3 aufeinanderfolgende Stunden in Anspruch zu nehmen. Auch wenn nur für eine Vertretungsstunde gerufen wird, gelten 3 Stunden als erteilt und müssen vergütet werden bzw. vom Jahreskontingent abgezogen werden. Die Lage der Arbeitszeit muss jeweils 4 Tage im voraus mitgeteilt werden. An diesen eindeutig im Teilzeit- und Befristungsgesetz festgelegten Sachverhalt werden nach einer Dienstbesprechung im Dezember 2005 im Kultusministerium die Schulleitungen der Grundschulen durch die Landesschulbehörde erneut erinnert. Wir werden die betroffenen Kolleginnen und Kollegen nochmals nachdrücklich auf ihre Rechte hinweisen.

### Besetzung von Funktionsstellen an Grund-, Haupt- und Realschulen, verbundenen Systemen sowie in den entsprechenden Zweigen bzw. Bereichen an kooperativen und integrativen Gesamtschulen

Für die in der Überschrift genannten Schulen gelten unter Einbeziehung der durch Prüfung erworbenen Laufbahnbefähigung für das GHR-Lehramt jetzt folgende Regelungen:

1. Funktionsstellen an Realschulen sowie Realschulfunktionsstellen an den genannten Schulen können sowohl mit Lehrkräften, die die Prüfung für das Lehramt an Realschulen abgelegt haben, als auch mit Lehrkräften mit einer GHR-Lehrbefähigung, die entweder den Schwerpunkt Haupt- und Realschule oder unabhängig vom Ausbildungsschwerpunkt die Lehrbefähigung für zwei Langfächer nachweisen, die laut Stundentafel Unterrichtsfächer an der Realschule sind, besetzt werden. Dieses gilt nach dem RdErl. d. MK v. 01.05.2005 (SVBl. S. 322) auch für Lehrkräfte aus anderen Bundesländern.
2. Funktionsstellen an Grundschulen, Hauptschulen, Grund- und Hauptschulen, in den entsprechenden Schulzweigen der kooperativen Gesamtschulen und den entsprechenden Bereichen der integrativen Gesamtschulen können von Lehrkräften besetzt werden, die die durch Prüfung erworbene Lehrbefähigung für das

Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder für das Lehramt an GHR besitzen und die Lehrbefähigung für die in der jeweiligen Schulform laut Stundenplan zu erteilenden Unterrichtsfächer nachweisen können. Dieses gilt nach dem RdErl. d. MK v. 01.05.2005 (SVBl. S. 322) auch für Lehrkräfte aus anderen Bundesländern.

3. Die Stelle der Schulleiterin bzw. des Schulleiters an organisatorisch zusammengefassten Haupt- und Realschulen sowie Grund-, Haupt- und Realschulen ist grundsätzlich mit einer Lehrkraft zu besetzen, die die in Nr. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt. Bei der Ausschreibung der Stelle der Konrektorin bzw. des Konrektors muss an diesen Schulen beachtet werden, dass in der Schulleitung auch eine Lehrkraft mit den in Nr. 2 beschriebenen Voraussetzungen vertreten sein muss. Bei der Stellenbesetzung der/des Zweiten Realschulkonrektorin/-rektors bzw. der/des Zweiten Konrektorin/-rektors bleibt es bei der bisherigen alternativen Ausschreibung.

An organisatorisch zusammengefassten Grund- und Hauptschulen muss die Ausschreibung von Funktionsstellen sicherstellen, dass in einer Schulleitung, die aus GHR-Lehrkräften zusammengesetzt ist, je eine Lehrkraft mit dem Schwerpunkt Grundschule und eine mit dem Schwerpunkt Haupt- und Realschule vertreten ist. Bei der Besetzung der Funktionsstellen der Fachbereichs- und der Jahrgangsstufenleiterinnen und -leiter an integrierten Gesamtschulen sollen die verschiedenen Lehrbefähigungen in einem ausgewogenen Verhältnis Berücksichtigung finden, die Stellen werden aber weiterhin offen ausgeschrieben (A 13 oder A 14).

Im Zusammenhang mit den in Nr. 1 genannten Voraussetzungen und dem Bericht im letzten PR-Info der E&W zum Thema ist ein Gerichtsurteil interessant. Am 19.01.2006 hat das Verwaltungsgericht Hannover entschieden, dass der Ausschluss zweier Lehrkräfte aus dem Bewerbungsverfahren rechtswidrig war. Die beiden Lehrkräfte hatten durch Prüfung die Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen erworben und sind als Realschulkonrektoren tätig. Sie hatten sich um Realschulrektor/innenstellen beworben und wurden von der Landesschulbehörde als nicht bewerbungsfähig eingestuft, da sie in die neue Laufbahn für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen überführt worden waren, nicht aber die Prüfung für das Lehramt an Realschulen abgelegt hatten.

### Auch Pensionäre müssen bluten – Privilegien werden stetig abgebaut

Im Zuge der Gleichschaltung mit Rentenbeziehern verlieren Privilegien von Pensionären – so der Gesetzgeber – ihre Rechtfertigung. Sie werden schrittweise in gleicher Weise, wie der zu besteuerte Anteil der Rente zunimmt, abgebaut. Wie der persönliche Rentenfreibetrag werden auch der jeweils zum Zeitpunkt der Pensionierung ermittelte Versorgungsfreibetrag und der Altersentlastungsbetrag festgeschrieben. Das heißt: Diese Freibeträge bleiben bis zum Lebensende unverändert. Der Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrages (bisher 3072 Euro jährlich) wird für alle bis einschließlich 2005 begonnenen Pensionen auf 3000 Euro festgesetzt und vermindert sich bis zum Jahr 2040 (!) bis auf null. Der 920-Euro-Arbeitnehmerpauschbetrag ist zum 1. Januar 2005 weggefallen, allerdings nur der Bezeichnung nach. Für Versorgungsbezüge ist – wie für

Renten – nur noch ein Werbungskostenpauschbetrag von 102 Euro vorgesehen. Der Arbeitnehmerpauschbetrag wird aber zunächst in einen Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag umgewandelt und dann – wie der Versorgungsfreibetrag selbst – schrittweise abgeschmolzen. Der Zuschlag beträgt für Bezieher von Versorgungsleistungen, die im Jahr 2005 erstmals gezahlt werden, 900 Euro. Das bedeutet zum Beispiel, auf den Versorgungsfreibetrag, den Arbeitnehmerpauschbetrag und den Altersentlastungsbetrag bezogen, dass in 2005 40 Prozent der Versorgungsbezüge oder Einkünfte in Anspruch genommen werden können, maximal 3000 Euro + 900 Euro + 1900 Euro. Bei Zahlungsbeginn in 2006 sind es 38,4% der Versorgungsbezüge oder Einkünfte – maximal 2800 Euro + 864 Euro + 1824 Euro. Bei Zahlungsbeginn in 2020 sind die Sätze auf 16 Prozent der Versorgungsbezüge oder Einkünfte – maximal auf 1200 Euro + 360 Euro + 760 Euro gesunken. Und so weiter, bis im Jahr 2040 jeweils die Null übrig geblieben ist, also keiner der Freibeträge mehr helfen kann, Steuern zu sparen.

### Aktuelle Stellungnahmen des SHPR

Der Erlassentwurf „Erweiterte Eigenverantwortung in Schulen und Qualitätsvergleiche in Bildungsregionen und Netzwerken“, der Regelungen für die am Bertelsmann-Projekt beteiligten Schulen festschreibt, ist vom SHPR abgelehnt worden und wird im Rahmen des personalvertretungsrechtlichen Einigungsverfahren weiter verhandelt. Eine ebenfalls kritische Stellungnahme verfasste der SHPR zum Erlassentwurf „Schulinspektion in Niedersachsen.“ Beide Stellungnahme können auf der Homepage der GEW-Fraktion abgerufen werden.

### Aktuelle Rechtsinformationen

Auf der Homepage der GEW Niedersachsen gibt es im mitgliedergeschützten Bereich Informationen über die zur Zeit aktuelle Rechtsprechung für Niedersachsen, die unsere GEW-Kollegen betreffen.

### Abschlussprüfungen 2006/2007

Die Termine für die Abschlussprüfungen im Schuljahr 2006/2007 für den 9. und 10. Schuljahrgang liegen vor. In den schriftlichen Prüfungsfächern ist der 01.06.2007 (Nachschreibetermin 12.06.2007) dem Fach Deutsch vorbehalten, Mathematik wird am 05.06.2007 (14.06.2007), Englisch am 08.06.2007 (15.06.2007) geschrieben. Die mündlichen Prüfungen sollen in der Zeit vom 25.06. bis 29.06.2007 durchgeführt werden. Die weiteren Nachprüfungstermine für die diesjährige erste Prüfungsrunde des 9. Schuljahrgangs der Hauptschule und Förderschule sind für das Fach Deutsch auf den 05.12.2006 und für das Fach Mathematik auf den 12.12.2006 festgelegt. Auch für diese Nachprüfungen werden zentrale Aufgaben gestellt. Diese Termine werden Schülerinnen und Schülern angeboten, die an den Prüfungen des 9. Schuljahrgangs nicht teilgenommen haben, die Schule aber im 10. Schuljahrgang verlassen haben bzw. wollen und nachträglich den Hauptschulabschluss erwerben wollen. Geplant ist, eine Schule der Region mit der Durchführung der nachträglichen Abschlussprüfung zu beauftragen.

**AN DIESER AUSGABE HABEN MITGEWIRKT:**  
Birte Clasen, Heidemarie Kralle, Udo Liu, Cordula Mielke, Henner Sauerland, Monika Schaarschmidt, Maika Schwarz

### Pensionierungen wegen Dienstunfähigkeit weiterhin zu hoch!

Auch im Jahr 2004 war im Vergleich zur übrigen Beamtenschaft die Zahl der wegen Dienstunfähigkeit frühpensionierten beamteten Lehrkräfte wieder sehr hoch. Von insgesamt 1959 pensionierten Lehrkräften traf dies auf 510 Personen zu. Die Anzahl der Kolleginnen und Kollegen, die bis zur Regelaltersgrenze arbeiten konnten, erhöhte sich deutlich. Hier könnte sich die Möglichkeit der individuellen Reduzierung der Arbeitsverpflichtung durch Inanspruchnahme von Altersteilzeitmodellen auswirken. Während die Frühpensionierungszahlen in den unteren Altersgruppen in den letzten zwei Jahren geringe Schwankungen zeigen, ist in der Altersgruppe 55 bis 60 Jahre ein leichter Anstieg zu verzeichnen. Welches die Gründe der frühzeitigen Pensionierungen sind, ist unserem Dienstherrn nicht bekannt. Anders als andere Arbeitgeber lässt das Kultusministerium weder die Art noch die Ursachen der Erkrankungen, die zur Dienstunfähigkeit führen, statistisch erheben. Damit nimmt sich das Kultusministerium

selbst jede Möglichkeit der Konkretisierung der Ursachen der Arbeitsunfähigkeit und einer Auswertung der Belastungsschwerpunkte und gesundheitlichen Gefährdungen der im Schuldienst Beschäftigten. Die Fürsorgepflicht des Landes gegenüber den Beamtinnen und Beamten wie auch den übrigen Beschäftigten darf sich aber nicht darauf reduzieren entsprechend der Vorgaben Ruhegehalt und Renten auszuzahlen.

Nur über konkrete Kenntnis von Gesundheitsgefährdungen können dringend erforderliche Maßnahmen präventiver Art und Umsteuerungen in Schule und Ausbildung geplant und umgesetzt werden, damit über diese – leider nur langsam wirkenden Investitionen – langfristig ein Rückgang der Frühpensionierungen erreicht werden kann. Vor dem Hintergrund massiver finanzieller Schwierigkeiten des Landes Niedersachsen ist es völlig unverständlich, weshalb in diesem Bereich keine Aktivitäten entwickelt werden um letztlich die Kosten zu reduzieren.

### Neuzugänge an Pensionierungen 1998 – 2004 bei Beamtinnen und Beamten in Niedersachsen

Jahr	Schuldienst						übriger Bereich ohne Vollzugsdienst							
	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Dienstunfähigkeit insgesamt	636	950	1340	952	597	526	510	152	172	261	118	153	118	102
% der jeweils Pensionierten	45,3%	53,9%	60,4%	48,0%	33,8%	28,9%	25,9%	25,3%	30,8%	35,6%	15,6%	21,1%	14,8%	12,8%
davon unter 45	13	17	17	19	15	14	14	12	23	19	18	29	16	19
45 – 50	55	70	103	75	43	25	20	10	17	25	26	22	16	10
50 – 55	112	170	276	206	140	125	96	14	23	46	36	35	17	23
55 – 60	246	399	486	314	211	146	169	69	72	79	54	28	32	24
60 und älter	210	294	458	348	188	216	211	47	37	82	47	39	37	26
65. Lebensjahr	61	78	121	110	159	252	367	133	159	222	314	325	453	459
% der jeweils Pensionierten	4,3%	4,4%	5,5%	5,5%	9,0%	13,9%	18,6%	28,5%	28,5%	30,2%	41,6%	45,0%	56,8%	57,8%
Schwerbehinderung, ab 60			69	95	98	101	57			47	69	67	62	45
Nach dem 62./63. Lebensj.			689	817	912	935	499			204	171	137	153	151
Übrige Gründe	1	-	1	-	-	-	-	6	16	9	29	41	11	37
<b>Insgesamt</b>	<b>1.404</b>	<b>1.761</b>	<b>2.220</b>	<b>1.984</b>	<b>1.766</b>	<b>1.814</b>	<b>1.959</b>	<b>600</b>	<b>558</b>	<b>733</b>	<b>754</b>	<b>723</b>	<b>797</b>	<b>794</b>

(Alle Zahlen nach Unterlagen des Niedersächsischen Landesamtes für Statistik (NLS), Hannover)